

## Was ist die EG-BE und welche Dokumente müssen bei Auspuffsystemen mitgeführt werden?

Aktuell werden alle **Auspuffsysteme** mit einer **gültigen EG-BE** ausgeliefert. Das **e-Prüfzeichen** (eine Buchstaben-Zahlen-Kombination) ist auf den Endschalldämpfer geprägt. Nach EU-Recht sind diese **Prüfzeichen alleiniger Legalitätsnachweis**. Daher muss kein schriftliches Dokument mitgeführt und keine TÜV-Eintragung vorgenommen werden.

Bei einer Verkehrskontrolle oder einem TÜV-Termin hat der Fahrzeughalter seine Nachweispflicht erfüllt, wenn er das Prüfzeichen vorweist. Es steht dem kontrollierenden Beamten dann frei, das Prüfzeichen über die Genehmigungsbehörde entschlüsseln und prüfen zu lassen.

Die von uns mitgelieferte Service Card ist folglich keine ABE oder EG-BE, bestätigt aber die Richtigkeit der e-Nummer sowie der zugehörigen Modelle. Daher wird sie von Polizei und Prüfeinrichtungen gerne als freiwillige Zusatzinformation gesehen.



**Importeur:**  
**MGH Motorradteile GmbH**  
Jürgen Löschner  
Eggeweg 166 b  
33617 Bielefeld

fon: 0521 94 644 0

e-mail: [sales@mgh-bikes.de](mailto:sales@mgh-bikes.de)  
[www.auspuffprofis.de](http://www.auspuffprofis.de)

Auspuffanlagen &  
Zubehör

<b>Auspuff: VLY6XK</b>	
Hersteller:	MOTAD/Venom UK
E-Nummer:	E2 9095
	<b>VENOM</b>
<b>Motorrad:</b>	
Fabrikat:	Yamaha
Typ	34L;3PW;43F;55W;1 VJ;2KF;2NF;3AJ;3TB; 4PT; DJ02
Modell:	XT600

# KBA - Bescheinigung

Mit folgendem Schreiben bestätigt das Kraftfahrt-Bundesamt, daß für Auspuffanlagen mit eingetragener E-Nr. keine Gutachten mitgeführt werden müssen.

**Kraftfahrt-Bundesamt**

Kraftfahrt-Bundesamt · 24932 Flensburg

Zuschriften bitte nur an  
nebenstehende Postanschrift richten

Ihre Zeichen und ihre Nachricht vom  
01.07.94

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen  
412-131

TT Durchwahl Nr.  
(04 61) 3 16-15 46

Flensburg  
12.07.94

E-Gutachten für Motorradauspuffanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Januar 1994 haben sich zwar die gesetzlichen Bestimmungen des § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geändert. Jedoch ist auch nach diesen Bestimmungen das Mitführen einer Ablichtung der EWC-Betriebslaubnis für Austauschschalldämpferanlagen nicht vorgesehen.

§ 19 Abs. 4 StVZO sieht lediglich in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und Nr. 3 das Mitführen eines Abdrucks oder der Ablichtung der Genehmigung vor. Die unter Absatz 3 Nr. 2 genannten internationalen Genehmigungen sind hiervon jedoch nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag  
Miese

Beglaubigt:

*R. Miese*  
Verw.-Angest.



124/58-1/94-20.000

Dienstgebäude  
Fördestraße 18  
Flensburg-Mörwik

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat geltende  
Arbeitszeit. Besuchszeit deshalb nur  
Mo. - Do. von 8.30 - 15.00 Uhr.  
Fr. von 8.30 - 14.00 Uhr,  
sonst nach Vereinbarung.  
Bitte haben Sie Verständnis.

Telefon  
(04 61) 3 16-0  
(Vermittlung)

Telex  
22872  
Teletex  
461301  
Telefax  
(04 61) 3 16 16 50  
(04 61) 3 16 14 95

Konten  
Postgirokonto: PGIROA, Hamburg  
(BLZ: 200 100 20) Kto.-Nr. 80-809  
Girokonto: Landeszentralbank Flensburg  
(BLZ: 215 000 00) Kto.-Nr. 215 01 000

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

MGH - bikes  
Friedr.-Wilhelm-Bleiche 10

33649 Bielefeld

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom: 26.03.2003

Bei Antwort bitte angeben:  
412-208.03  
Ansprechpartner(in):  
Arnold Wippich  
Telefon: (04 61) 3 16-1544  
Telefax: (04 61) 3 16-1741  
E-Mail:  
Arnold.Wippich@kba.de

Datum: 01.04.2003

Diesen Kurzbrief übersende ich Ihnen mit der Bitte um

- |   |                                     |  |   |
|---|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Rückgabe   | <input type="checkbox"/> Preisangebot            | <input type="checkbox"/> Weiterleitung an |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme            | <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung    | <input type="checkbox"/>                  |
| <input type="checkbox"/> Prüfung                  | <input type="checkbox"/> Teilnahme  | <input type="checkbox"/> Rücksprache/Ihren Anruf | <input type="checkbox"/> Anlagen:         |

Austauschschalldämpfer nach Richtlinien der EG

Sehr geehrte Damen und Herren,


vielen Dank für Ihre Anfragen.

Nach den im Zusammenhang mit der Erteilung einer EG-Typgenehmigung für Austauschschalldämpfer anzuwendenden Richtlinie der EG müssen solche Schalldämpfer mit der vorgeschriebenen EG Kennzeichnung dauerhaft versehen sein. Das Mitliefern einer Bescheinigung, mit der die Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ bestätigt wird ist in diesen Fällen nicht gefordert. Jedoch muss der Abnehmer auf den genehmigten Verwendungsbereich hingewiesen werden. Nach § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 ist **nicht** gefordert, dass eine Kopie der Genehmigung mitzuführen ist, wenn die Austauschschalldämpfer nach einer Richtlinie der EG genehmigt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Austauschschalldämpfer nur im Rahmen des genehmigten Verwendungsbereichs verwendet werden dürfen. Ein entsprechender Nachweis durch den Fahrzeughalter gegenüber den mit der Verkehrsüberwachung zuständigen Stellen ist nach der Vorschriftenlage nicht gefordert.

Das KBA ist für die Arbeit im Zusammenhang mit Fahrzeugprüfungen auf der Grundlage von § 29 StVZO sachlich nicht zuständig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Arnold Wippich

Dienstszitz:      Öffnungszeiten:  
Fördestraße 16    Mo. - Do.    8:30 - 15:00 Uhr  
24944 Flensburg    Fr.            8:30 - 14:00 Uhr

Telefon:  
(04 61) 3 16-0

Telefax:  
(04 61) 3 16-16 50  
(04 61) 3 16-14 95

Konto:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Flensburg  
BLZ: 215 000 00, Kto.-Nr. 21501000  
IBAN: DE87 2150 0000 0021 5010 00  
BIC: ZBHMDEH1215

E-Mail: kba@kba.de    Internet: www.kba.de